



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 18.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 18.03.2026
Meldungsnummer: UP04-0000005890

Publizierende Stelle
Adecco Group AG, Bellerivestrasse 30, 8008 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Adecco Group AG

Betroffene Organisation:
Adecco Group AG
CHE-107.031.232
Bellerivestrasse 30
8008 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
11.04.2024, 11:00 Uhr, Beaulieu, Centre de Congrès et d'Expositions, Av. des Bergières
10, CH-1004 Lausanne

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Adecco Group AG vom 11. April
2024.
Der Volltext der Einladung kann im angehängten PDF-Dokument eingesehen werden.



THE ADECCO GROUP

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Wir freuen uns, Sie einzuladen zur

Ordentlichen Generalversammlung der Adecco Group AG

welche am Donnerstag, 11. April 2024, 11:00 Uhr
im Beaulieu, Centre de Congrès et d'Expositions
Av. des Bergières 10, CH-1004 Lausanne, abgehalten wird.

Türöffnung: 10:15 Uhr
Beginn der Versammlung: 11:00 Uhr



THE ADECCO GROUP

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. **Geschäftsbericht 2023**

1.1. **Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023**

Der Verwaltungsrat beantragt, den operativen und finanziellen Lagebericht und Ausblick, die Jahresrechnung der Adecco Group AG und die Konzernrechnung der Adecco Gruppe für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterung: Gemäss den Statuten der Gesellschaft sind der operative und finanzielle Lagebericht und Ausblick, die Jahresrechnung der Adecco Group AG und die Konzernrechnung der Adecco Gruppe (siehe die entsprechenden Abschnitte im Geschäftsbericht 2023) der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Zürich, hat die Jahresrechnung der Adecco Group AG und die Konzernrechnung der Adecco Gruppe geprüft.

1.2. **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023¹**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterung: Gemäss den Statuten der Gesellschaft unterbreitet der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zur Genehmigung.

1.3. **Konsultativabstimmung über den Bericht über nichtfinanzielle Belange 2023²**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Berichterstattung über die nichtfinanziellen Belange gemäss Art. 964a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts für das Geschäftsjahr 2023 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit dem revidiertem Aktienrecht unterbreitet der Verwaltungsrat ab dem 1. Januar 2024 den Bericht über nichtfinanzielle Belange der Generalversammlung zur Genehmigung.

¹ Siehe Geschäftsbericht 2023, Abschnitt «Remuneration Report».

² Siehe Geschäftsbericht 2023, Abschnitt «Non-Financial Report».



THE ADECCO GROUP

2. **Verwendung des Bilanzgewinnes 2023 und Dividendenausschüttung**

Der Verwaltungsrat beantragt, eine Bruttodividende von CHF 2.50 pro Namenaktie aus dem Bilanzgewinn 2023 auszuschütten und den verbleibenden Betrag des Bilanzgewinnes 2023 vorzutragen. Der Gesellschaft steht für eigene Aktien keine Dividende zu.

Erläuterung: Per 31. Dezember 2023 hat der geschätzte Totalbetrag für die Dividende rund CHF 419 Millionen betragen (brutto). Der definitive Totalbetrag wird sich aus der Multiplikation der Dividende pro Aktie (brutto) mit der Anzahl der am Dividendenstichtag (17. April 2024) dividendenberechtigten Aktien errechnen. Bis zum Dividendenstichtag kann sich die Anzahl dieser Aktien verändern. Das Ex-Datum ist der 16. April 2024. Die Dividende wird unter Abzug der Verrechnungssteuer von 35% ausbezahlt.

3. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Décharge zu erteilen.

Erläuterung: Nach Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 beantragt der Verwaltungsrat gemäss den Statuten der Gesellschaft den Aktionären die Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für dieses Geschäftsjahr.

4. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Erläuterung: Gemäss den Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Siehe dazu auch den Geschäftsbericht 2023, Abschnitt «Remuneration Report». Für weitere Erläuterungen wird auf die Anhänge «ad 4.1.» und «ad 4.2.» verwiesen.

4.1. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 5.1 Millionen für die Amtsperiode ab ordentlicher Generalversammlung 2024 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025.

Erläuterung: Der beantragte Betrag berücksichtigt, dass der Verwaltungsrat aus acht Mitgliedern bestehen soll.



THE ADECCO GROUP

4.2. **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 32 Millionen für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterung: Der beantragte Betrag ist unverändert gegenüber dem Betrag, welcher für das Geschäftsjahr 2024 der ordentlichen Generalversammlung von 2023 unterbreitet und von dieser genehmigt wurde.

5. **Wahlen**

5.1. **Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates³**

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jean-Christophe Deslarzes als Mitglied und als Präsidenten des Verwaltungsrates und Frau Rachel Duan, Herrn Alexander Gut, Herrn Didier Lamouche, Frau Kathleen Taylor, Frau Sandhya Venugopal und Frau Regula Wallimann als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine weitere Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzeln wiederzuwählen.

Frau Ariane Gorin und Herr David Prince werden sich nicht zur Wiederwahl stellen. Der Verwaltungsrat bedankt sich für ihr langjähriges, bedeutendes Wirken für die Adecco Gruppe.

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Stefano Grassi als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterung: Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 11. April 2024. Gemäss den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates. Mit Ausnahme von Frau Ariane Gorin und Herrn David Prince stellen sich alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wiederwahl. Die Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen einzeln. Informationen über den beruflichen Hintergrund der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder finden sich im Geschäftsbericht 2023. Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat die Neuwahl von Herrn Stefano Grassi vor. Informationen zu seinem beruflichen Werdegang finden sich in der Kurzbiographie im Anhang «ad 5.1.». Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen gelten als unabhängig und nicht-exekutiv.

³ Siehe Geschäftsbericht 2023, Abschnitt «Corporate Governance Report», Ziff. 3. «Board of Directors».



THE ADECCO GROUP

5.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses³

Der Verwaltungsrat beantragt die einzelne Wiederwahl von Frau Rachel Duan, Herrn Didier Lamouche und Frau Kathleen Taylor als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die Amtszeit aller Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 11. April 2024. Gemäss den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Alle derzeitigen Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl. Die Wiederwahlen werden einzeln durchgeführt.

5.3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterung: Gemäss den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Anwaltskanzlei Keller AG erfüllt die Kriterien für die Unabhängigkeit und der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aus Gründen der Kontinuität.

5.4. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Erläuterung: Gemäss den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung jährlich die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die langjährige Revisionsstelle Ernst & Young AG durch PricewaterhouseCoopers AG zu ersetzen. Der Verwaltungsrat hat die neue Revisionsstelle nach einem strukturierten und fundierten Ausschreibungsverfahren ausgewählt, das es der Gesellschaft ermöglicht, die Revisionsgesellschaft zu wechseln und den verantwortlichen Partner sowie die leitenden Mitarbeiter auszuwählen.

³ Siehe Geschäftsbericht 2023, Abschnitt «Corporate Governance Report», Ziff. 3. «Board of Directors».



THE ADECCO GROUP

6. Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Statuten der Gesellschaft. Die Änderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung zur Abstimmung in vier Traktanden unterbreitet (Traktanden 6.1. bis 6.4.). Der Anhang «ad 6.» ist Teil dieser Einladung und enthält detaillierte Informationen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

6.1. Zwingende Änderungen der Statuten zur Anpassung an das revidierte schweizerische Aktienrecht

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung, Änderung oder Streichung von Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 14^{bis} Abs. 6 Satz 1, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 der Statuten, wie in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.1. beschrieben.

Erläuterung: Der Wortlaut und eine ausführliche Erläuterung der beantragten Änderungen finden sich in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.1.

6.2. Änderungen der Statuten betreffend das Aktienbuch und die Aktienzertifikate

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung, Änderung oder Streichung von Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 der Statuten, wie in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.2. beschrieben.

Erläuterung: Der Wortlaut und eine ausführliche Erläuterung der beantragten Änderungen finden sich in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.2.

6.3. Einführung eines Kapitalbands

Der Verwaltungsrat beantragt

1. zusätzlich zu dem bestehenden bedingten Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer Untergrenze von CHF 15'158'390.50 (90% des derzeitigen Aktienkapitals) und einer Obergrenze von CHF 18'526'921.70 (110% des derzeitigen Aktienkapitals) einzuführen;
2. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 10. April 2029 oder bis zu einem früheren Ablauf des Kapitalbands einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang innerhalb des Kapitalbands zu erhöhen oder herabzusetzen;
3. die Statuten durch Ersetzen des derzeitigen Art. 3^{bis} betreffend das genehmigte Kapital, das am 14. April 2024 ausläuft, durch einen neuen Art. 3^{bis} betreffend das Kapitalband zu ändern.

Erläuterung: Der Wortlaut und eine ausführliche Erläuterung der beantragten Änderungen finden sich in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.3.



THE ADECCO GROUP

Die vorgeschlagene Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

6.4. Weitere Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung, Änderung oder Streichung von Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und 3, Art. 14^{bis} Abs. 3 Satz 1, Art. 18 Abs. 4, Art. 23, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 der Statuten, wie in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.4., beschrieben.

Erläuterung: Der Wortlaut und eine ausführliche Erläuterung der beantragten Änderungen finden sich in Anhang «ad 6.», Abschnitt 6.4.



THE ADECCO GROUP

Unterlagen, Teilnahme und Vertretung

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen, der Geschäftsbericht 2023 (mit dem Vergütungsbericht 2023, dem Bericht über nichtfinanzielle Belange 2023 und den Revisionsberichten) und die Statuten (<http://aoi.adeccogroup.com>) liegen ab dem 18. März 2024 bei der Adecco Group AG, Bellerivestrasse 30, CH-8008 Zürich, zur Einsicht auf. Aktionärinnen und Aktionäre können ein Exemplar des Geschäftsberichtes 2023 (in englischer Sprache) anfordern. Darüber hinaus sind der Geschäftsbericht 2023 und die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit den Traktanden und Anträgen auf der Webseite der Gesellschaft (<http://adeccogroup.com> und <http://agm.adeccogroup.com>) abrufbar.

Es sind ausschliesslich die am 4. April 2024 (Stichtag) mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre an der ordentlichen Generalversammlung 2024 stimmberechtigt.

Aktionärinnen und Aktionäre können mit dem Antwortschein, welcher der Einladung beiliegt, eine Zutrittskarte bestellen oder einen Vertreter bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu stimmen.

Um eine Zutrittskarte per Post zu erhalten, werden die Aktionärinnen und Aktionäre gebeten, den Antwortschein so bald wie möglich an Computershare, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, zu senden. Falls ein Antwortschein zu spät für eine Zustellung per Post eintrifft, wird die Zutrittskarte an der Eintrittskontrolle hinterlegt. Es werden keine Zutrittskarten vor dem 26. März 2024 verschickt.

Alternativ können Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zutrittskarten online bestellen oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen erteilen. Die Zugangsinformationen zur Online-Plattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Sollten Sie Fragen dazu haben, finden Sie die Kontaktinformationen für den Support auf der Startseite der Plattform.

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen möchten, können sich wie folgt vertreten lassen:

- Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, CH-8002 Zürich. Aktionärinnen und Aktionäre, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, füllen den Antwortschein entsprechend aus und unterzeichnen diesen rechtsgültig, oder verwenden die Plattform.

Aktionärinnen und Aktionäre, die spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden dazu das Formular auf der Rückseite des Antwortscheins (Einsendung an Computershare, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten) oder die entsprechende Seite auf der Plattform bis zum Ende der Online-Abstimmungsperiode am 8. April 2024, 23:59 Uhr. Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen.



THE ADECCO GROUP

- Durch eine Drittperson mit schriftlicher Vollmacht, indem die Aktionärin oder der Aktionär den auf dem Antwortschein gedruckten Abschnitt betreffend Vollmacht ausfüllt und rechtsgültig unterzeichnet. Die Adecco Group AG wird diesfalls die Zutrittskarte direkt dem ernannten Stellvertreter zusenden.

Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre liegt ab dem 2. Mai 2024 am Sitz der Gesellschaft an der Bellerivestrasse 30, CH-8008 Zürich, zur Einsicht auf.

Der Verwaltungsrat



THE ADECCO GROUP

Anhänge

ad 4.1. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates

Die Generalversammlung 2023 genehmigte einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates von CHF 5.3 Millionen für die Periode ab ordentlicher Generalversammlung 2023 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024. Die tatsächlich ausgerichtete Vergütung in dieser Periode beträgt voraussichtlich CHF 5.1 Millionen.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 5.1 Millionen für die Amtsperiode ab ordentlicher Generalversammlung 2024 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025. Dieser Betrag berechnet sich aufgrund der unveränderten Entschädigungsstruktur, wie sie im Vergütungsbericht 2023 dargelegt ist, unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Verwaltungsrat aus acht gegenüber heute neun Mitgliedern bestehen soll.

Gemäss der Entschädigungspolitik der Adecco Gruppe erhält der Verwaltungsrat ausschliesslich eine fixe Vergütung, von welcher ein bestimmter Anteil in Form von gesperrten Aktien der Adecco Group AG (mit einer Sperrfrist von drei Jahren) anstelle einer Barauszahlung ausgerichtet wird.

ad 4.2. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung 2023 genehmigte für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 32 Millionen.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 in der Höhe von CHF 32 Millionen.

Die nachstehende Tabelle erläutert den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zu jenem des Geschäftsjahres 2024.

Die LTIP-Beträge beruhen auf dem «maximum value at grant», wie in nachstehender Tabelle unter «Potential at maximum» dargelegt.



THE ADECCO GROUP

Die in der Tabelle genannten einzelnen Teilbeträge der Vergütung enthalten gewisse Schätzungen und können sich ändern. Der Totalbetrag wird den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung indessen nicht übersteigen.

	2024 ¹	2025 ²
In CHF million	Potential at maximum as approved by AGM	Potential at maximum to be approved by AGM
Gross cash remuneration		
– Annual base salary	7.5	7.5
– Annual bonus	11.4	11.4
Remuneration in kind and other	0.9	0.9
Share awards to be granted in the respective year under the long-term incentive plan (LTIP) ³	9.5	9.5
Social contributions, incl. for old age insurance/pension incl. on share awards granted in the respective year becoming due in later periods, estimated	2.7	2.7
Total	32.0	32.0⁴

¹ Es werden die gleichen Umrechnungssätze für die Fremdwährungen verwendet wie für die Vergütungsinformation für das Jahr 2022.

² Es werden die gleichen Umrechnungssätze für die Fremdwährungen verwendet wie für die Vergütungsinformation für das Jahr 2023.

³ Der maximale Wert bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen, die für den Vergütungsbericht gelten (vgl. Statuten, Art. 14^{bis} Abs. 5), entsprechend dem LTI-Zielwert bei Zuteilung.

⁴ Das «Potential at maximum» für das Jahr 2023 betrug CHF 32.0 Millionen. Zugewiesener Betrag für das Jahr 2023: CHF 23.7 Millionen; vgl. Vergütungsbericht 2023.



THE ADECCO GROUP

**ad 5.1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
Kurzbiographie von Herrn Stefano Grassi**

- Stefano Grassi, italienischer Staatsbürger, 50 Jahre.
- Stefano Grassi verfügt über einen Abschluss in Business Administration der Universität La Sapienza, Rom, Italien.
- Stefano Grassi begann seine Karriere 1998 bei General Electric (GE) im Financial Management Program und anschließend als Mitglied des Corporate Audit Teams in der Konzernzentrale von GE in den USA. Daraufhin war er bei GE Energy USA in den Bereichen Finanzen und M&A tätig. 2005 übernahm er die Funktion des Finanzchefs von GE Capital Commercial Finance, Italien.
- 2007 übernahm Stefano Grassi in den USA Aufgaben im Finanzbereich bei der Luxottica Gruppe, und war von 2008 bis 2014 bei der Gruppe für verschiedene höherrangige Finanzfunktionen verantwortlich, bis er 2014 Group CFO von Luxottica wurde.
- Mit der Fusion von Essilor und Luxottica im Jahr 2021 wurde Stefano Grassi zum Group CFO von EssilorLuxottica (börsennotierte Gesellschaft), Frankreich ernannt.
- Stefano Grassi gilt als unabhängig.



THE ADECCO GROUP

ad 6. Änderungen der Statuten

Aktionärsinformation zu den vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Adecco Group AG

Am 1. Januar 2023 trat das revidierte schweizerische Aktienrecht in Kraft, das neue Bestimmungen zum Aktienkapital, den Aktionärsrechten, der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), Restrukturierungen und andere damit verbundene Bestimmungen enthält. Die Adecco Group AG muss ihre Statuten bis Ende 2024 an das revidierte schweizerische Aktienrecht anpassen (**revidiertes schweizerisches Aktienrecht**).

Diese Aktionärsinformation erklärt und hebt die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten hervor, die der **Generalversammlung** vorgelegt werden. Sie ist durch Verweisung ein integraler Bestandteil der Einladung zur Generalversammlung. Nur geänderte Artikel und Absätze der Statuten werden der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Unveränderte Teile der Statuten bleiben wirksam in Kraft. Die deutsche, französische und englische Fassung der Einladung zur Generalversammlung sind unter agm.adeccogroup.com verfügbar. Bei Unstimmigkeiten ist die deutsche Fassung massgebend.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Statuten zu ändern und zu ergänzen, um dem revidierten schweizerischen Aktienrecht Rechnung zu tragen. Bei dieser Gelegenheit möchte der Verwaltungsrat die Statuten modernisieren und aktualisieren, entsprechend den in der Schweiz geltenden Best Practices für gute Unternehmensführung.

Der Verwaltungsrat ersucht die Aktionäre, ihre Stimme unter vier verschiedenen, thematisch gegliederten Traktanden abzugeben (Traktanden 6.1. bis 6.4.).



THE ADECCO GROUP

6.1. Zwingende Änderungen der Statuten zur Anpassung an das revidierte schweizerische Aktienrecht

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung, Änderung oder Streichung von Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 14^{bis} Abs. 6 Satz 1, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 2 der Statuten, wie folgt:

Aktuelle Formulierung

Art. 10 Abs. 2

Einberufung

² Ausserordentliche Generalversammlungen können insbesondere vom Verwaltungsrat, wenn dieser die Einberufung für nützlich oder notwendig erachtet, oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens ~~einen Zehntel~~ des Aktienkapitals ~~vertreten~~, oder von der Revisionsstelle, den Liquidatoren oder einer Generalversammlung einberufen werden.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 10 Abs. 2

Einberufung

² Ausserordentliche Generalversammlungen können insbesondere vom Verwaltungsrat, wenn dieser die Einberufung für nützlich oder notwendig erachtet, oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens **über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft verfügen**, oder von der Revisionsstelle, den Liquidatoren oder einer Generalversammlung einberufen werden.

Aktuelle Formulierung

Art. 11 Abs. 2

Einladung

² Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen ~~einen aggregierten Nennwert von CHF 100'000.- vertreten~~, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss in schriftlicher Form mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden und den Verhandlungsgegenstand und die Anträge der Aktionäre nennen.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 11 Abs. 2

Einladung

² Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen **mindestens über 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft verfügen**, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss in schriftlicher Form mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden und den Verhandlungsgegenstand und die Anträge der Aktionäre nennen.



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 14 Abs. 3

Beschlussfähigkeit, Quoren

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Einführung ~~und die Aufhebung~~ der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder ~~zwecks Sachübernahme~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 14 Abs. 3

Beschlussfähigkeit, Quoren

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Einführung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- **die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;**
- **die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- **die Umwandlung von Partizipations-scheinen in Aktien;**
- **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
- **die Einführung des Stichtentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**



THE ADECCO GROUP

- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Auflösung der Gesellschaft.

- **eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung ausserhalb der Schweiz;**
- **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- **die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;**
- die Auflösung der Gesellschaft.

Aktuelle Formulierung

Art. 14^{bis} Abs. 6 Satz 1

Genehmigung von Vergütungen

⁶ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten ~~oder zusätzliche Aufgaben übernehmen~~, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 14^{bis} Abs. 6 Satz 1

Genehmigung von Vergütungen

⁶ Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 15 Abs. 2

Befugnisse [Generalversammlung]

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes respektive Lageberichtes, ~~und~~ der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14^{bis} der Statuten;
- die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 15 Abs. 2

Befugnisse [Generalversammlung]

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes respektive Lageberichtes, der Konzernrechnung **und allfälliger weiterer gesetzlich vorgesehener Berichte**;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende **(inklusive allfälliger Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie die Genehmigung von Zwischendividenden und der notwendigen Zwischenabschlüsse)**;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**;
- die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14^{bis} der Statuten;
- die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 16 Abs. 4

Wahl, Delegation, andere Mandate

⁴ Die Anzahl der Mandate ~~in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten~~ ausserhalb der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, ~~die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind~~, ist wie folgt beschränkt:

- Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als ~~fünfzehn~~ zusätzliche Mandate ~~in anderen Unternehmen~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in anderen börsenkotierten Unternehmen;
- Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem anderen börsenkotierten Unternehmen.

~~Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Vereinen, Stiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge: diese dürfen insgesamt zwanzig nicht übersteigen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag dieses einen Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.~~

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 16 Abs. 4

Wahl, Delegation, andere Mandate

⁴ Die Anzahl der Mandate **in anderen Unternehmen und Organisationen** ausserhalb der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ist wie folgt beschränkt:

- Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als **zehn** zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in anderen börsenkotierten Unternehmen;
- Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem anderen börsenkotierten Unternehmen.

Als Mandat gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung oder im Beirat in einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag dieses einen Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt (**z.B. gemeinsame Kontrolle oder gemeinsamer wirtschaftlich Berechtigter**), so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 17 Abs. 2

Aufgaben [Verwaltungsrat]

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Zeichnungsberechtigten;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes, ~~und~~ des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des ~~Richters~~ im Falle der Überschuldung.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 17 Abs. 2

Aufgaben [Verwaltungsrat]

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Zeichnungsberechtigten;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes **und jedes anderen Berichtes, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist**, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** die Benachrichtigung des **Gerichts** im Falle der Überschuldung.



THE ADECCO GROUP

Erläuterungen: Diese Änderungen der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten schweizerischen Aktienrechts. Das revidierte schweizerische Aktienrecht verpflichtet die Adecco Group AG zur Anpassung der Statuten bis Ende 2024. Die vorgeschlagenen Änderungen bringen Bestimmungen, die dem neuen zwingenden Recht widersprechen, sowie die Terminologie in Einklang mit dem revidierten schweizerischen Aktienrecht

Das revidierte schweizerische Aktienrecht sieht mehrere Änderungen vor, welche die Rechte der Aktionäre stärken, darunter das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die vorgeschlagene Änderung in Art. 10 Abs. 2 trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung. Ebenso können nach dem revidierten schweizerischen Aktienrecht ein oder mehrere Aktionäre die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an einer Generalversammlung verlangen, wenn sie über Aktien im Gesamtnennwert von mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen der Gesellschaft verfügen. Die vorgeschlagene Änderung in Art. 11 Abs. 2 bildet diese Gesetzesänderung ab.

Das revidierte schweizerische Aktienrecht erweitert die Kompetenzen der Generalversammlung hinsichtlich ihrer unübertragbaren Befugnisse sowie den Katalog der Beschlüsse, die ein qualifiziertes Quorum erfordern. Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2 spiegeln den Text des revidierten Gesetzes wieder. Auch die Änderungen in Art. 17 Abs. 2 spiegeln den Wortlaut des revidierten Gesetzes in Bezug auf die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats wieder.

Das revidierte schweizerische Aktienrecht übernimmt die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV). Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung unter anderem einen Zusatzbetrag für besondere Vergütungselemente zur Genehmigung vorschlagen. Das revidierte schweizerische Aktienrecht beschränkt die Möglichkeit, einen solchen Zusatzbetrag zu verwenden, auf Personen, die neu in die Geschäftsleitung eintreten. Er darf nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung verwendet werden. Um dem revidierten Recht Rechnung zu tragen, soll daher in Art. 14^{bis} Abs. 6 Satz 1 die Formulierung «oder zusätzliche Aufgaben übernehmen» gestrichen werden.

Die Änderungen von Art. 16 Abs. 4 stehen im Zusammenhang mit dem revidierten schweizerischen Aktienrecht, das eine Klarstellung betreffend die externen Mandate vornimmt. Bisher erfasste die Regelung nur Mandate im obersten Leitungsorgan einer juristischen Person, d.h. Verwaltungsratsmandate. Das revidierte Aktienrecht umfasst auch Mandate in «vergleichbaren Funktionen», z.B. Mandate in Führungsgremien. Darüber hinaus stellt das revidierte schweizerische Aktienrecht klar, dass es sich bei den Mandaten im Anwendungsbereich nur um Mandate in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck handelt. Gemeinnützige Unternehmen werden von der Regelung nicht mehr erfasst.



THE ADECCO GROUP

6.2. Änderungen der Statuten betreffend das Aktienbuch und die Aktienzertifikate

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung, Änderung oder Streichung von Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 der Statuten, wie folgt:

Aktuelle Formulierung

Art. 4 Abs. 1 und 2

Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 4 Abs. 1 und 2

Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. **Ein Aktionär oder Vertreter, der im Aktienregister eingetragen ist, muss dem Aktienbuchführer jede Änderung seiner Kontaktdaten mitteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als gültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs oder Vertreters gesendet wurden.**

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass sie** die Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben **und halten werden. Insbesondere gelten Aktien nicht als für eigene Rechnung erworben, wenn der Aktionär (i) eine Vereinbarung über die Rückgabe oder den Rückkauf der betreffenden Aktien geschlossen hat (oder schliesst) oder (ii) er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko in anderer Weise nicht (oder nicht mehr) trägt.**



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 5

Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Einheiten oder Einzelzertifikate ausgetauscht werden.

[Keine Regelung]

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 5

Aktienzertifikate **und Bucheffekten**

¹ Die Gesellschaft kann **ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten (Bucheffekten)** ausgeben. Unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen kann die Gesellschaft ihre Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre von einer Form in eine andere Form umwandeln.

² Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Aktienzertifikaten oder auf Umwandlung der in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Aktuelle Formulierung

Art. 6

Form der Aktien

[†] Die Gesellschaft kann auf Druck und Aushändigung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Sie kann auf die Ausgabe neuer Urkunden für Namenaktien verzichten, wenn der Aktieneigentümer nicht unter Mitwirkung seiner depotführenden Bank die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangt.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 6

[Aufgehoben]



THE ADECCO GROUP

~~²-Nicht verurkundete Namenaktien können nur durch Zession und mit allen damit verbundenen Rechten oder nach den Regeln des Bucheffektengesetzes übertragen werden.~~

Aktuelle Formulierung

Art. 8

Umwandlung

~~Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten jederzeit die Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt die Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 8

[Aufgehoben]

Erläuterungen: Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten spiegeln die Bestimmungen des revidierten schweizerischen Aktienrechts wieder und modernisieren einzelne Bestimmungen in Bezug auf Aktien und Aktienzertifikate.

Die Änderung in Art. 4 Abs. 1 stellt klar, dass Aktionäre und andere im Aktienbuch eingetragene Personen dem Aktienbuchführer jede Änderung ihrer Kontaktdaten mitteilen müssen und dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig zugestellt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden. Diese neue Bestimmung sorgt für mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Um das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung von Wertpapierleihgeschäften und ähnlichen Rechtsgeschäften zur Beeinflussung von Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung zu verringern, beantragt der Verwaltungsrat Art. 4 Abs. 2 an das revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen, das die Grundlage für die Beschränkung der Eintragung von Aktien im Aktienbuch bildet.

Die Änderung von Art. 5 Abs. 1 passt die Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht an und vermeidet unnötige statutarische Einschränkungen in Bezug auf die Form, in der Aktien ausgegeben werden können. Mit dieser Änderung wird Art. 6 obsolet, und es wird vorgeschlagen, ihn zu streichen.

Der vorgeschlagene neue Art. 5 Abs. 2 stellt klar, dass die Aktionäre keinen Anspruch auf Druck oder Auslieferung von Aktienzertifikaten haben. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen



THE ADECCO GROUP

Bescheinigung über die von ihm gehaltenen und im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Die Verpflichtung zur Ausgabe von verbrieften Wertpapieren würde einen höheren Verwaltungsaufwand für die Gesellschaft bedeuten.

Nach dem revidierten schweizerischen Aktienrecht bedarf die Umwandlung von Aktien (Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt) keiner Grundlage mehr in den Statuten. Ein Beschluss der Generalversammlung ist ausreichend. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 8 zu streichen.

6.3. Einführung eines Kapitalbands

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt:

1. zusätzlich zu dem bestehenden bedingten Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer Untergrenze von CHF 15'158'390.50 (90% des derzeitigen Aktienkapitals) und einer Obergrenze von CHF 18'526'921.70 (110% des derzeitigen Aktienkapitals) einzuführen;
2. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 10. April 2029 oder bis zu einem früheren Ablauf des Kapitalbands einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang innerhalb des Kapitalbands zu erhöhen oder herabzusetzen;
3. die Statuten durch Ersetzen des derzeitigen Art. 3^{bis} betreffend das genehmigte Kapital, das am 14. April 2024 ausläuft, durch einen neuen Art. 3^{bis} betreffend das Kapitalband, wie folgt zu ändern:

Aktuelle Formulierung

Art. 3^{bis}

Genehmigtes Kapital

¹-Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital im Umfang von maximal CHF 840'000.00 durch die Ausgabe von bis zu 8'400'000 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 pro Aktie zu erhöhen, spätestens jedoch bis am 14. April 2024. Erhöhungen um Teilbeträge sind erlaubt.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 3^{bis}

Kapitalband

¹ **Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 15'158'390.50 (Untergrenze) und CHF 18'526'921.70 (Obergrenze). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des Kapitalbands, jederzeit bis zum 10. April 2029 oder bis zu einem früheren Ablauf des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Erhöhung oder**



²-Die Zeichnung oder der Bezug neuer Aktien wie auch jede nachfolgende Übertragung der Aktien wird durch Artikel 4 der Statuten beschränkt.

Herabsetzung des Aktienkapitals kann erfolgen durch (i) Ausgabe oder Vernichtung von Namenaktien, oder (ii) durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennwerts der bestehenden Aktien innerhalb der Grenzen des Kapitalbands, oder (iii) durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung des Aktienkapitals. Im Rahmen des Kapitalbands geschaffenes Aktienkapital muss vollständig liberiert sein.

² Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Konsortium von Banken oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot dieser Aktien an die bisherigen Aktionäre oder Dritte ausgeben (sofern das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufgehoben wurde oder nicht gültig ausgeübt worden ist). Die Zeichnung und der Erwerb von neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten und unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Er kann Bezugs-



THE ADECCO GROUP

³ Der Verwaltungsrat legt den Tag der Ausgabe neuer Aktien, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Konsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese Rechte und/oder Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden:

rechte, die nicht gültig ausgeübt worden sind, entschädigungslos verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die sie eingeräumt wurden, zu Marktkonditionen veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

³ Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und das Bezugsrecht einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, wenn die Aktien verwendet werden sollen:

- a) für eine rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, die ohne die Aufhebung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre nicht oder nur sehr schwer oder zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen möglich wäre; oder
- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft auf bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, der Beteiligung von strategischen Partnern



THE ADECCO GROUP

~~7. Der Verwaltungsrat ist zudem ermächtigt, Bezugsrechte von Aktionären zu beschränken oder zu verweigern und solche Rechte auf Dritte zu übertragen, wenn die Aktien verwendet werden für:~~

- ~~a) die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für Investitionsvorhaben, oder, im Falle einer Aktienplatzierung, für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder~~
- ~~b) für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Einführung von Aktien an der Börse im In- oder Ausland.~~

(einschliesslich Finanzinvestoren), der Ausgabe von Aktien auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen an einen oder mehrere ausgewählte Anleger) oder der Kotierung neuer Aktien an in- oder ausländischen Börsen; oder

- d) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beratern oder anderen Personen, die Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften erbringen; oder
- e) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

⁴ Erhöht sich das Aktienkapital durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital gemäss Artikel 3^{quater} der Statuten, so erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands in dem Masse, wie sich das Aktienkapital erhöht.

⁵ Ungeachtet des Vorstehenden darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, die unter Aufhebung oder Einschränkung des Bezugsrechts (i) aus dem Kapitalband gemäss diesem Artikel 3^{bis} der Statuten und/oder (ii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3^{quater} der Statuten ausgegeben werden können, 16'842'656 Aktien nicht überschreiten.



THE ADECCO GROUP

⁶ Im Falle einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p des Schweizerischen Obligationenrechts verwenden oder im Sinne von Artikel 653q des Schweizerischen Obligationenrechts das Aktienkapital gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

⁷ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennwertes oder eine Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwertes innerhalb des Kapitalbands oder eine gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung vorzunehmen. Im Falle einer Nennwerterhöhung oder -herabsetzung setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt alle Bestimmungen dieser Statuten über den Nennwert einer Aktie sowie die Anzahl der Aktien mit neuem Nennwert entsprechend der Ober- und Untergrenze des Kapitalbands gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 der Statuten an. Nach einer Änderung des Nennwerts werden innerhalb des Kapitalbands neue Aktien mit demselben Nennwert wie die bisherigen Aktien ausgegeben.



THE ADECCO GROUP

Erläuterungen: Das revidierte schweizerische Aktienrecht führt die gesetzliche Grundlage für ein sogenanntes Kapitalband ein, das funktional unter anderem dem bisherigen genehmigten Kapital entspricht, das im revidierten schweizerischen Aktienrecht nicht mehr vorgesehen ist. Um das am 14. April 2024 auslaufende genehmigte Kapital zu ersetzen, beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbands für maximal fünf Jahre durch Streichung des bisherigen Art. 3^{bis} (genehmigtes Aktienkapital) und Ersetzen durch einen neuen Art. 3^{bis} (Kapitalband). Während das genehmigte Kapital ausschliesslich Kapitalerhöhungen ermöglichte, erlaubt das Kapitalband dem Verwaltungsrat, das ausgegebene Aktienkapital innerhalb der Obergrenze von CHF 18'526'921.70 (110% des derzeitigen Aktienkapitals) und der Untergrenze von CHF 15'158'390.50 (90% des derzeitigen Aktienkapitals) des ordentlichen Aktienkapitals, wie es im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragen ist, zu erhöhen und/oder herabzusetzen. Ein Kapitalband würde das effiziente Kapitalstrukturmanagement verbessern.

Bei der Erhöhung des Aktienkapitals kann der Verwaltungsrat aus den in den Statuten genannten Gründen das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre einschränken oder aufheben und nicht ausgeübte oder entzogene Bezugsrechte anderweitig vergeben. Zum Schutz der Aktionärsrechte darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, die unter Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ausgegeben werden können, 16'842'656 Aktien (10% der derzeit ausgegebenen Aktien) nicht überschreiten. Dieser Grenzwert ist nicht kumulativ und gilt für jede Ausgabe von Aktien mit Verwässerungseffekt, unabhängig davon, ob die Aktien im Rahmen des Kapitalbands (neuer Art. 3^{bis}) und/oder des bedingten Aktienkapitals (Art. 3^{quater}) ausgegeben werden.

Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals fasst der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungsbeschlüsse und passt die Statuten entsprechend an.

Qualifiziertes Mehr: Die vorgeschlagene Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.



THE ADECCO GROUP

6.4. Weitere Änderungen der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung, Änderung oder Streichung von Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und 3, Art. 14^{bis} Abs. 3 Satz 1, Art. 18 Abs. 4, Art. 23, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 der Statuten, wie folgt:

Aktuelle Formulierung

Art. 10 Abs. 1

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Sie beschliesst über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten vorbehalten sind, insbesondere über den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und über die Annahme der Jahresrechnung.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 10 Abs. 1

Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Sie beschliesst über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten vorbehalten sind, insbesondere über den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und über die Annahme der Jahresrechnung. **Der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Berichte der Revisionsstelle und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Berichte werden spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.**

Aktuelle Formulierung

Art. 11 Abs. 1

Einladung

¹ Die Einladung zu einer Generalversammlung wird in den Publikationsorganen gemäss Art. 24 der Statuten veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Publikation und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. ~~Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls der Aktionäre enthalten.~~

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 11 Abs. 1

Einladung

¹ Die Einladung zu einer Generalversammlung wird in den Publikationsorganen gemäss Art. 24 der Statuten veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Publikation und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. **Der Inhalt der Einladung zur Generalversammlung richtet sich nach dem Gesetz.**



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 14 Abs. 1 und 3

Beschlussfähigkeit, Quoren

¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem ~~absoluten~~ Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:

[Der restliche Text bleibt unverändert].

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 14 Abs. 1 und 3

Beschlussfähigkeit, Quoren

¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:

[Der restliche Text bleibt unverändert].

Aktuelle Formulierung

Art. 14^{bis} Abs. 3 Satz 1

Genehmigung von Vergütungen

³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Art. 14^{bis} gilt das ~~absolute~~ Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 14^{bis} Abs. 3 Satz 1

Genehmigung von Vergütungen

³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss Art. 14^{bis} gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

Art. 18 Abs. 4

Beschlussfassung [Verwaltungsrat]

⁴ Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbeschluss und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 18 Abs. 4

Beschlussfassung [Verwaltungsrat]

⁴ Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates **betreffend die Durchführung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen** und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Aktuelle Formulierung

IV. Rechnungslegung; Jahresrechnung, Jahresgewinn

[Titel vor Art. 22]

Art. 23

Geschäftsbericht

~~Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht respektive Lagebericht und der Konzernrechnung (einschliesslich Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) zusammensetzt.~~

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

IV. Rechnungslegung

[Titel vor Art. 22]

Art. 23

[Aufgehoben]

Aktuelle Formulierung

Art. 24 Abs. 2

Publikationsorgane

[Keine Regelung]

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

Art. 24 Abs. 2

Publikationsorgane

² **Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates stattdessen oder zusätzlich in jeder anderen Form, die einen Nachweis durch Text ermöglicht (einschliesslich Post oder E-Mail), wirksam erfolgen.**



THE ADECCO GROUP

Aktuelle Formulierung

VI. Übergangsbestimmung

Art. 25

Anwendbarkeit

~~Art. 14^{bis} und Art. 15 Abs. 2-6. Lemma dieser Statuten finden erstmals an der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem 1. Januar 2014 Anwendung. Bestehende Arbeitsverträge werden den neuen Anforderungen per 1. Januar 2016 angepasst.~~

Geänderte Formulierung (Änderungen hervorgehoben)

VI. Gerichtsstand

Art. 25

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat schlägt weitere Änderungen der Statuten vor, um die Statuten an das revidierte schweizerische Aktienrecht anzupassen, den Wortlaut und die Konsistenz gewisser Bestimmungen zu verbessern und die Statuten in vereinzelt Punkten zu modernisieren.

Das revidierte Aktienrecht hebt die Pflicht der Gesellschaft auf, den Geschäftsbericht und die Berichte der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Änderung von Art. 10 Abs. 1 stellt klar, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Berichte der Revisionsstelle und jeder andere gesetzlich vorgeschriebene Bericht (z.B. ein Bericht über nichtfinanzielle Belange) vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Das revidierte schweizerische Aktienrecht ändert den Katalog der Punkte, die in der Einladung zu einer Generalversammlung enthalten sein müssen. Die Änderung von Art. 11 Abs. 1 vereinfacht diese technische Bestimmung dahingehend, dass sie auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verweist, statt den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der Einladung zu einer Generalversammlung zu wiederholen.

In Art. 14 Abs. 1 und 3 und Art. 14^{bis} Abs. 3 Satz 1 wird in Anpassung zum revidierten schweizerischen Aktienrecht der Verweis auf das absolute Mehr gestrichen.

Art. 17 bezieht sich auf die Aufgaben des Verwaltungsrats, einschliesslich der Pflicht zur Erstellung eines Geschäftsberichtes. Zur Vereinfachung der Statuten und zur Beseitigung von Wiederholungen wird daher vorgeschlagen, Art. 23 zu streichen und den Titel vor Art. 22 entsprechend anzupassen.



THE ADECCO GROUP

Wie bei der Kapitalerhöhung verlangt das revidierte schweizerische Aktienrecht auch bei der Kapitalherabsetzung, dass der Beschluss des Verwaltungsrats (Feststellungsbeschluss) öffentlich beurkundet wird. Das statutarische Quorum für diesen Beschluss des Verwaltungsrats wird analog der Regelung für die Kapitalerhöhung angepasst, so dass dieser rein technische Beschluss des Verwaltungsrats nicht die Anwesenheit mehrerer Verwaltungsratsmitglieder erfordert. Art. 18 Abs. 4 wird entsprechend geändert.

Nach dem revidierten schweizerischen Aktienrecht können Gesellschaften mit den Aktionären auf elektronischem Weg kommunizieren, Mitteilungen machen und Dokumente bereitstellen. Der Verwaltungsrat möchte von dieser Flexibilität Gebrauch machen und Art. 24 Abs. 2 entsprechend anpassen.

Die Änderung von Art. 25 soll die nach schweizerischem Recht geltenden Regeln in den Statuten wiedergeben. Die vorgeschlagene Änderung ändert nichts an der Rechtslage für potenzielle Kläger, sorgt aber für mehr Transparenz. Die derzeitige Formulierung von Art. 25 bezieht sich auf eine Übergangsbestimmung aus einer früheren Statutenrevision und ist nicht mehr erforderlich. Der Titel vor Art. 25 wird entsprechend angepasst.

* * *